

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der

Gemeinde Fockbek

und dem

Amt Hohner Harde

zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Präambel

Die Gemeinde Fockbek, vertreten durch den Bürgermeister,

und

das Amt Hohner Harde, vertreten durch den Amtsvorsteher,

schließen gemäß § 19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), nach Beschluss der Gemeindevertretung Fockbek vom 18. September 2007 und Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohner Harde vom 13. August 2007 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Die Beschlüsse sind erfolgt

- mit dem Ziel, die Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden durch eine eigenständige, leistungsfähige und wirtschaftliche Verwaltung zu erhalten und zu stärken,
- zur Gewährleistung einer optimalen bürgernahen Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner mit professionellen Verwaltungsdienstleistungen,
- mit dem Willen, eine angemessene und zielgerichtete Personalentwicklung und -qualifizierung zu fördern,
- in der Erkenntnis, die Herausforderungen der Zukunft gemeinsam besser bewältigen zu können,
- in der Erwartung, mittelfristig Einsparpotenziale realisieren zu können,
- mit der Absicht, einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Ämter Fockbek und Hohner Harde zu leisten, um auf dieser Basis die Beratungen über eine mögliche Fusion beider Ämter aufnehmen zu können.

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Gemeinde Fockbek und das Amt Hohner Harde bilden ab dem 1. Januar 2008 eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19a GkZ.

§ 2 Aufgabenübertragung

- (1) Das Amt Hohner Harde überträgt und die Gemeinde Fockbek übernimmt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes Hohner Harde.
- (2) Die Gemeinde Fockbek führt alle Verwaltungsgeschäfte des Amtes Hohner Harde nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den §§ 3 bis 5 der Amtsordnung, in der jeweils geltenden Fassung und im Rahmen der Weisungen des Amtsvorstehers aus.
- (3) Die Gemeinde Fockbek stellt alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung.
- (4) Sowohl das Amt als auch jede amtsangehörige Gemeinde behält für die eigenen öffentlichen Einrichtungen (§ 18 GO) – wie z. B. Bauhöfe, Schulen und Kindertagesstätten - die Personalhoheit.
- (5) Die Vorbereitungen zur Zusammenführung der beiden Verwaltungen erfolgen ab sofort.

§ 3 Standesamtsbezirk

Das Amt überträgt im Sinne des § 2 auch die Erfüllung der Aufgaben seines Standesamtes auf die Gemeinde. Die Standesamtsbezirke Fockbek und Hohner Harde bleiben erhalten. Die Standesbeamten der Gemeinde und des Amtes werden zum 01.01.2008 für beide Standesamtsbezirke bestellt. Die Genehmigung der Standesamtsaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird eingeholt.

§ 4 Sitz der Verwaltung

Der Sitz des Amtes Hohner Harde wird – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein – von Hohn nach Fockbek verlegt. Der bisherige Sitz der Amtsverwaltung erhält künftig die organisatorische Form einer Nebenstelle. Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen „Verwaltungsgemeinschaft Fockbek – Hohner Harde“.

§ 5 Personal

(1) Die Gemeinde Fockbek übernimmt die Dienstkräfte (Beamte, Beschäftigte, Auszubildende) des Amtes Hohner Harde gemäß anliegender Aufstellung (Anlage 1) und tritt in die beim Amt Hohner Harde erworbenen Rechte und Pflichten der einzelnen Dienstkräfte ein (Besitzstandswahrung).

(2) Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Personalüberleitungsvereinbarung auf der Grundlage des Tarifvertrages Verwaltungsstrukturreform zu regeln.

(3) Für alle Dienstkräfte, die im Zeitpunkt der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft den Verwaltungen der Gemeinde Fockbek und des Amtes Hohner Harde angehören, werden betriebsbedingte Änderungs- und Beendigungskündigungen ausgeschlossen, sofern sie im Zusammenhang mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft stehen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2007 begründete Versorgungsfälle werden nicht in die Verwaltungsgemeinschaft übergeleitet.

(5) Dem leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hohner Harde und dem büroleitenden Beamten der Gemeinde Fockbek werden jeweils die Aufgaben eines Fachbereichsleiters in der Gemeinde Fockbek übertragen.

(6) Die Vertragspartner vereinbaren die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bauhofes sowie der technischen Beschäftigten der Gemeinde Fockbek gegen Erstattung der Kosten.

(7) Alle den Dienstbetrieb des Amtes Hohner Harde regelnden Dienstvereinbarungen finden ab dem 1. Januar 2008 keine Anwendung mehr. Von diesem Zeitpunkt an gelten für alle Beschäftigten ausschließlich die Dienstvereinbarungen der Gemeinde Fockbek.

(8) Für den Fall der Kündigung des Vertrages durch das Amt Hohner Harde verpflichtet sich das Amt zur Rücknahme der nach Absatz 1 übertragenen Planstellen.

(9) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten des Vertrages

- Altersteilzeitregelungen vor Vollendung des 60. Lebensjahres,
- Einstellungen von Beamten und Beschäftigten,
- Beförderungen und Höhergruppierungen,
- die Besetzung von Führungsämtern und die
- Einstellung von Auszubildenden

nur im Einvernehmen mit den Vertragspartnern vorzunehmen. Dies gilt nicht für geringfügig kurzfristig beschäftigte Kräfte.

§ 6 Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten

Der Bürgermeister der Gemeinde Fockbek nimmt die Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten wahr. Entscheidungsbefugnisse werden weitgehend auf die Ebene der Fachbereichsleiter übertragen und im Geschäftsverteilungsplan dargestellt.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Ab sofort sowie für die Dauer der Verwaltungsgemeinschaft wird ein Verwaltungsausschuss aus folgenden Funktionsträgern gebildet:

Amt Hohner Harde

Amtsvorsteher, 1. stellvertr. Amtsvorsteher, 2. stellvertr. Amtsvorsteher, Leitender Verwaltungsbeamter/Leiter Fachbereich I

Gemeinde Fockbek

Bürgervorsteher, Bürgermeister, Amtsvorsteher des Amtes Fockbek, Büroleitender Beamter/Leiter Fachbereich II.

Der Verwaltungsausschuss soll die Verwaltung beraten und ist in folgenden Angelegenheiten zu beteiligen:

- a) Verwaltungsgliederung
- b) Veränderungen bei der Besetzung der Leitungsstellen
- c) Ausstattung der Verwaltungsnebenstelle in Hohn
- d) Abrechnung der Verwaltungskostenentschädigung
- e) Übernahme neuer Aufgaben.

§ 8 Gebäude, bewegliches Vermögen

(1) Das Verwaltungsgebäude Hohe Straße 4, 24806 Hohn, samt Grundstück (Gemarkung Hohn, Flur 21, Flurstücke 61/31 und 61/26) sowie die Liegenschaften in Hamdorf, Große Lohe 15 (Gemarkung Hamdorf, Flur 12, Flurstück 15), Hohn, Ostpreußenstraße (Gemarkung Hohn, Flur 17, Flurstück 6/6) und Hohn, Moordamm (Gemarkung Hohn, Flur 6, Flurstück 106) verbleiben im Eigentum des Amtes Hohner Harde.

(2) In Kenntnis der Vermögenssituation und in dem Bewusstsein, dass ein völliger rechnerischer Vermögensausgleich nicht möglich ist, bringen die Gemeinde Fockbek und das Amt Hohner Harde die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verwaltungsgemeinschaft für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung vorhandenen Vermögensgegenstände und das bewegliche Vermögen in die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Gegenstände bleiben im Eigentum der Gemeinde Fockbek bzw. des Amtes Hohner Harde.

(3) Darüber hinausgehende Anschaffungen und bauliche Investitionen im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft werden nur einvernehmlich vorgenommen. Notwendige Beschlüsse der Gemeindevertretung Fockbek sowie der Amtsausschüsse Fockbek und Hohner Harde sind einzuholen.

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Das Amt Hohner Harde beteiligt sich mit 40% an den tatsächlichen Kernpersonal- und Sachkosten, die durch die Verwaltungsgemeinschaft im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen. Sollte sich unter Berücksichtigung des Jahresrechnungsergebnisses 2007 eine Änderung dieses Kostenanteils ergeben, vereinbaren die Vertragsparteien, bis zum 01.07.2008 eine endgültige Kostenerstattungsregelung festzulegen. Dieser Maßstab gilt auch für die Verteilung von Mehrkosten aufgrund zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben sowie allgemeiner oder tariflicher Kostensteigerungen.
- (2) In den Personalkosten sind enthalten die Kosten der Verwaltung für die beiden Schulverbände im Amt Hohner Harde. In allen anderen Fällen, in denen Verwaltungsleistungen für Dritte erbracht werden – wie z.B. gegenüber der Wohn- und Pflegeeinrichtung Hohenheide AöR und der Gebietsentwicklungsplanung des Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg - erfolgt eine Kostenabrechnung nach den vom Schleswig-Holsteinischen Innenministerium festgesetzten Stundensätzen.
- (3) Ausgegebene Arbeitgeberdarlehen des Amtes Hohner Harde werden nicht auf die Gemeinde Fockbek übergeleitet. Hier soll die nachlaufende Erfüllung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (Amt) erhalten bleiben.
- (4) Aufgrund der Wahrnehmung der Aufgaben des leitenden Verwaltungsbeamten durch den hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Fockbek beteiligt sich das Amt Hohner Harde mit 10 % an dessen Gesamtpersonalkosten (Besoldung, Vergütung, Versorgung, Beihilfen und sonstige Personalnebenkosten).
- (5) Sofern eine grundlegende Änderung der EDV-Struktur (Server, Software-Ausstattung) erforderlich wird, vereinbaren die Vertragsparteien, hierfür eine einvernehmliche Kostenregelung herbeizuführen.
- (6) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Planunterlagen sowie die Vervielfältigung von Planwerken tragen die Auftraggeber.
- (7) Versorgungsaufwendungen, Solidarbeitragspflichten und Beihilfen für Versorgungsempfänger, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages in Ruhestand befinden und daher gemäß § 5 Abs. 1 dieses Vertrages nicht auf die Gemeinde Fockbek übergeleitet werden, sowie Kosten für bereits vorhandene Beihilfeversicherungen trägt auch zukünftig jeder Vertragspartner für sich.
- (8) Solidarumlagen an die VAK für Beamtenstellen, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages wegfallen, werden im Sinne der Regelung des Absatzes 1 berücksichtigt.
- (9) Die Kostenerstattungen sind vierteljährlich im Voraus als Abschlagszahlung auf der Grundlage der Abschlussberechnung des Vorjahres zu zahlen. Eine endgültige Abrechnung ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres vorzunehmen.

§ 10 Sitzungsdienst

- (1) Der Sitzungsdienst in den Gremien der Gemeinde Fockbek, des Amtes Fockbek sowie des Amtes Hohner Harde wird in der bisherigen Form gewährleistet; dabei wird das gesamte Verwaltungspersonal gleichmäßig zum Sitzungsdienst herangezogen.
- (2) Mit Zustimmung des Personalrates soll eine einheitliche Regelung über den Sitzungsdienst für die Bediensteten ab dem 1. Januar 2009 angestrebt werden.

§ 11 Personalvertretung

- (1) Die Personalvertretung der Gemeinde Fockbek wird mit Entstehen der Verwaltungsgemeinschaft auch für die bisherigen Beschäftigten des Amtes Hohner Harde zuständig.
- (2) Die Vertragspartner werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf eine baldmögliche Neuwahl der Personalvertretung nach Entstehen der Verwaltungsgemeinschaft hinwirken.

§ 12 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtliche und wirtschaftliche angemessene Neuregelung zu treffen.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich aus dem Vertrag Streitigkeiten, so ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine den Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 14 Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Rückabwicklung

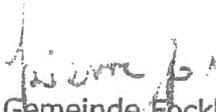
Wird die Vereinbarung durch Kündigung gelöst, so hat der kündigende Partner dem anderen die finanziellen Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Gemeinde Fockbek verpflichtet, dem Amt Hohner Harde durch eine Übergabeverhandlung eine Schlussrechnung zu erteilen und die Verwaltungsvorgänge zu übergeben.

§ 16 In-Kraft-Treten

Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Fockbek, den 18. September 2007


Gemeinde Fockbek
Der Bürgermeister




Amt Hohner Harde
Der Amtsvorsteher

